

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Anm.: Vgl. hierzu die allgemeine Verfügung über die Eingangsformel der Urteile des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Januar 1950 (MinBl. S. 2):

Um aufgekommene Zweifel auszuschließen und eine einheitliche Form der von den Gerichten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Urteile sicherzustellen, wird angeordnet, daß die Urteile in Zivil- und Strafsachen mit der Eingangsformel: „Im Namen des Volkes!“ abzufassen und zu verkünden sind.

Siebenter Abschnitt

Hauptverhandlung gegen Flüchtige

Voraussetzungen.

§276

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

(2) Flüchtig im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Auslande aufhält oder im Inlande verbirgt.

(3) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Anm.: Der 7. Abschnitt hat durch Art. 6 Ziff. 1 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) die Überschrift „Hauptverhandlung gegen Flüchtlinge“ erhalten. Dabei sind die §§ 276-282 der früheren Fassung durch die §§ 276-282 b ersetzt worden. In § 276 Abs. 1 ist der zweite Halbsatz wegen seiner nazistischen Formulierung gestrichen worden.